

**STEU-DAT**  
**STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

---

Geschäftsführer:  
Uwe Goebel, lic. oec. HSG  
Steuerberater  
Stefanie Hülsmann, Dipl. Kauffrau (FH)  
Steuerberaterin  
Hans-Jochen Brandt, Dipl.-Volkswirt  
Steuerberater, München  
Vera Goebel, lic. oec. HSG  
Steuerberaterin  
Fachberaterin für Internationales  
Steuerrecht

---

Angestellt nach § 58 StBerG:  
Stefan Esders, Wirtschaftsjurist LL.B.  
Steuerberater

Hans-Wunderlich-Straße 5  
49078 Osnabrück  
(0541) 9 400 900 Telefon  
(0541) 9 400 970 Telefax  
[www.steu-dat.de](http://www.steu-dat.de)  
[www.johannes-von-miquel.de](http://www.johannes-von-miquel.de)  
Handelsregister:  
Amtsgericht Osnabrück  
HRB 1769

USt-IdNr.: DE117645580

3. November 2020

### **Corona Hilfsprogramme, Aktueller Stand 03.11.2020**

Sehr geehrte Mandanten, sehr geehrte Geschäftspartner,

die Förderprogramme zur Corona-Hilfe sind in Bewegung, das bekommen Sie & wir laufend mit. Die Eckpunkte der unterschiedlichen Programme geben wir wieder:

1. **Überbrückungshilfe I** umfasste den Förderzeitraum Juni bis August 2020. Ende der Antragsfrist war der 9. Oktober 2020, rückwirkende Anträge sind nicht zulässig.
2. **Überbrückungshilfe II** ist für den Förderzeitraum September bis Dezember 2020. Wer sich bereits für die Antragstellung zur Überbrückungshilfe I registriert hatte, kann auch Anträge für Überbrückungshilfe II stellen. Das Merkblatt der Bundessteuerberaterkammer zu den Häufig gestellten Fragen (FAQ) umfasst 56 Seiten mit nur 117 Fragen. Das ist doch ganz übersichtlich. Die maximale Förderung beträgt 50.000 € pro Monat, max. also 200 TEUR. Unternehmerlohn ist nicht förderfähig. Anträge sind ab sofort möglich, die Frist endet am 31.12.2020. Wir haben den Zugriff auf die umfangreichen Tabellen zur Berechnung und Dokumentation der Anträge – Sofern Sie unser Mandant sind, kommen wir auf Sie zu. Wir sollten nicht auf den letzten Drücker warten, daher bitten wir auch um Ihr Signal, wenn Sie meinen, dass Ihr Unternehmen für den Antrag auf Überbrückungshilfe II in Betracht kommt. Lieber einmal mehr prüfen, als nachher leer auszugehen.
  - a. Voraussetzungen: Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber

**STEU-DAT**  
**STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Corona Hilfsprogramme, Aktueller Stand 03.11.2020

Seite 2 von 4

den jeweiligen Vorjahresmonaten, oder Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Es gibt viele Details und Beispiele dazu, sprechen Sie uns bitte an.

- b.** Bei Unternehmen, die nach Juni 2019 gegründet worden sind, sind zum Nachweis des Umsatzeinbruches von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten als Vorjahresmonate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.
- c.** Antragsberechtigt sind grundsätzlich: Unternehmen inklusive gemeinnützigen Unternehmen i. S. v. § 51 ff. AO bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe. Soloselbstständige und selbstständig tätige Angehörige der Freien Berufe müssen im Haupterwerb tätig sein, d. h., sie müssen im Jahr 2019 mindestens 51 % der Summe der Einkünfte aus ihrer selbständigen bzw. freiberuflichen Tätigkeit erzielt haben. Bezugspunkt ist das Jahr 2019. Alternativ kann der Februar 2020 herangezogen werden.
- d.** Überbrückungshilfe können nur Unternehmen in Anspruch nehmen, die vor dem 1. November 2019 gegründet wurden. Jüngere Unternehmen erfüllen die Fördervoraussetzungen nicht.
- e.** Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, einschließlich verbundene Unternehmen, die sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren, was sie tun, wenn 2 Kriterien erfüllt sind: > 43 Mio. EUR Bilanzsumme oder > 50 Mio. EUR Umsatz oder > 249 Beschäftigte. Verbundene Unternehmen sind nicht antragsberechtigt, wenn sie im Unternehmensverbund die Größenkriterien für den Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds erfüllen. Verbundene Unternehmen sind beispielsweise mehrere Tochterunternehmen und ihre Konzernmutter. In diesen Fällen darf nur eines der verbundenen Unternehmen einen Antrag auf Überbrückungshilfe für alle verbundenen Unternehmen stellen. Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in sachlich benachbarten Märkten tätig sind. Wenn eine natürliche Person Alleingesellschafter an mehrerer Betriebs-GmbHen ist, sind diese Gesellschaften verbundene Unternehmen und der Unternehmensverbund darf insgesamt nur Überbrückungshilfe bis zu einer Höhe von 200.000,00 € für vier Monate beantragen.
- f.** Die Unternehmen, Soloselbstständigen oder Freiberufler müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung ausüben und bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sein.
- g.** Die Antragsteller dürfen nicht bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein, es sei denn, sie haben diesen Status danach wieder überwunden

**STEU-DAT**  
**STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Corona Hilfsprogramme, Aktueller Stand 03.11.2020

Seite 3 von 4

- h.** Die Überbrückungshilfe II wird höchstens für die vier Monate September bis Dezember 2020 gewährt. Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September, Oktober, November und Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr.
- i.** Die Überbrückungshilfe II erstattet einen Anteil in Höhe von
  - i. 90 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %
  - ii. 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq 50$  % und  $\leq 70$  %
  - iii. 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq 30$  % und  $< 50$  %
- j.** Nicht durch die Überbrückungshilfe abgedeckt werden:
  - i. Kosten des privaten Lebensunterhalts wie die Miete oder Zinszahlungen für die Privatwohnung (mit Ausnahme von (anteiligen) Kosten für ein Arbeitszimmer, falls dieses 2019 bereits steuerlich geltend gemacht wurde),
  - ii. Krankenversicherungsbeiträge sowie
  - iii. Beiträge zur privaten Altersvorsorge.
  - iv. Damit auch insofern die Existenz von Unternehmensinhabern, Freiberuflern und Soloselbständigen nicht bedroht ist, wurde der Zugang zur Grundsicherung nach dem SGB II vereinfacht, dieser Zugang wird bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.
- k.** Kommt es im Rahmen der Schlussabrechnung zu einer Rückforderung (etwa weil sich herausstellt, dass der tatsächliche Umsatzrückgang geringer war als der prognostizierte Umsatzrückgang), fällt die Erstattung der Kosten für den prüfenden Dritten entsprechend geringer aus (z. B. Stand: 20. Oktober 2020 Erstattung von 60 % statt 90 % der Kosten, wenn der tatsächliche Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 % lag, der prognostizierte Umsatzrückgang jedoch mehr als 70 % betrug).
- l.** Antragsteller, die aufgrund von geringeren Umsatzeinbrüchen im Förderzeitraum (September bis Dezember 2020), als prognostiziert, die volle Überbrückungshilfe zurückzahlen müssen, erhalten dennoch einen Zuschuss in Höhe von 40 % der durch den prüfenden Dritten in Rechnung gestellten Antragskosten.
- m.** Den Antrag kann nur ein Steuerberater (inklusive Steuerbevollmächtigten), Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer, der sich zunächst im Antragsportal registriert hat, im Auftrag eines Mandanten übermitteln.

### **3. Überbrückungshilfe III**

Wird für die Monate Januar 2021 bis Juni 2021 aufgelegt bzw. verlängert und die Konditionen werden verbessert. Dazu melden wir uns automatisch bei Ihnen.

### **4. Wirtschaftshilfe Bund 75% für November 2020**

- a.** Anträge sind im Moment noch nicht möglich. Eine Freischaltung wird in den nächsten Tagen erwartet. Hier die Infos auf [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

**STEU-DAT**  
**STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Corona Hilfsprogramme, Aktueller Stand 03.11.2020

Seite 4 von 4

Weitere Informationen liegen uns und unseren Verbänden und Datenbanken (Bundessteuerberaterkammer, IHK, DIHK, NWB, Datev, Simba) heute noch nicht vor. Die Anträge sollen über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden können ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)). Dadurch wird eine Infrastruktur genutzt, die sich in den vergangenen Monaten bewährt hat.

- b.** Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten können eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von bis zu 75 Prozent ihres Umsatzes von November 2019 erhalten. Die Höhe errechnet sich aus dem durchschnittlichen wöchentlichen Umsatz des Vorjahresmonats, gezahlt wird sie für jede angeordnete Lockdown-Woche. Bei jungen Unternehmen, die nach November 2019 gegründet wurden, gelten die Umsätze von Oktober 2020 als Maßstab. Soloselbständige haben das Wahlrecht, als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde zu legen.
- c.** Für größere Unternehmen gelten abweichende Prozentanteile vom Vorjahresumsatz. Ihre Höhe wird im Einzelnen anhand beihilferechtlicher Vorgaben ermittelt. Anderweitige Hilfen für den Zeitraum wie beispielsweise Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe werden vom Erstattungsbetrag abgezogen. Mögliche spätere Leistungen aus der Überbrückungshilfe für den Zeitraum werden angerechnet.
- d.** Einen Antrag auf außerordentliche Wirtschaftshilfe können Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen stellen, denen aufgrund staatlicher Anordnung das Geschäft untersagt wird beziehungsweise aufgrund bereits bestehender Anordnung bereits untersagt ist. Unterstützungsmaßnahmen für diejenigen, die indirekt, aber in vergleichbarer Weise durch die Anordnungen betroffenen sind, werden zeitnah geklärt.
- e.** Die Auszahlung soll nach vereinfachtem Antrag über die Plattform der Überbrückungshilfe erfolgen. Da die Umsetzung der Einzelheiten einige Zeit in Anspruch nehmen wird, wird die Gewährung von Abschlagszahlungen geprüft.

Wir sind dran und melden uns, wenn wir mehr wissen. Das kann in den nächsten Tagen sein.

Herzliche Grüße

*Ihr Steuerberater-Team aus Osnabrück und München*